auch ihr christliches Bekenntniß wieder. Das täglich und ewig Bekannte soll hier das Gepräge der Wahrheit seyn. Der Gesang soll ein ambrosisches Opfer der Natur werden, unsterblich und wiederkehrend wie diese.« —

Ein solcher Zeuge, wie Herder, der so tief in den Geist des Christenthums gedrungen war, gilt mehr, als viele andere gelten. Es folgt aus diesem Zeugnisse, daß jener Einwurf von denen gemacht wird, welche noch nicht das Glück gehabt haben, ihr inneres Leben an der Kraft des göttlichen Wortes entwickelt zu sehen, welche noch nicht das Leben des Glaubens in sich so erfahren haben, daß ihnen die Worte des Glaubens das Theuerste im Leben geworden. — Sie, die nur Unterhaltung in der Abwechselung der Formen suchen, können freilich hier nicht ihre Befriedigung finden! Aber es versteht sich auch von selbst, daß die evangelische Kirche bei der Anordnung ihres Gottesdienstes sich nicht darf von dem Urtheile derer leiten lassen, welche der wesentlichen Richtung ihres Geistes nach außer ihr stehen.

V. Die Preußische Agende ist aber auch von großer Wichtigkeit, weil sie die Rechte der unirten evangelischen Kirche sicher stellt.

Der menschliche Geist hat seine Sphäre der Wirksamkeit auf Erden nur durch den Leib, er muß sich also seinen Raum sichern und mit denen, welche gleich ihm an die Gesetze des physischen Daseyns

gebunden sind, in einen Gesellschaftsvertrag treten, wodurch der Mensch von der einen Seite gewissen Gesetzen sich unterwirft, von der andern Seite aber auch gewisse Rechte erhält. An die Geschichte der Genossenschaft knüpft sich daher seine eigene Geschichte, reihet sich in organischer Verbindung die Bildung, die Verbindlichkeit und das Recht des Einzelnen an.

Sobald ein Mensch aus einem Gesellschaftsvertrage tritt, muß er sich seinen Boden dadurch erhalten, daß er sich zur Abwehr des Unrechts, zur Entwickelung seiner persönlichen Freiheit mit Andern verbindet; er muß sich eine neue Gemeinschaft (Corporation) bilden, welche es erweisen muß, daß ihre Grundsätze nicht gegen den Verband des Staats sind, in dessen Schutz sie sich stellet. *)

Dieses ist das Gesetz, das sich in der Geschichte der Familien und der Völker als stetig beweiset. Hiernach mußte nun auch die evangelische Kirche auf eigenem Boden sich ihr Daseyn erkämpfen und durch staatsrechtliche Verträge ihre Rechte sichern. Denn sie trat, seit Luther die Bulle des Pabstes Leo X. nebst den päbstlichen Dekretalen verbrannte, aus der kirchenrechtlichen Verbindung mit der katholischen

---

*) S. Handbuch des kanonischen Rechts vom Geheimen Rath Schmalz. 2. Auflage. Berlin. 1824. §. 24. Grundsätze des Kirchenrechts von Hofrath Schnaubert in Jena. Jena 1794. §. 18. Lehrbuch des Kirchenrechts von Dr. Ferd. Walter. 2. Ausg. Bonn. S. 14.

Kirche, und wurde nur dadurch unter den Schutz des Staats gestellt, daß sie feierlich ihre Bekenntnißschrift, die Augsburgische Confession, übergab. Durch diese Schrift und durch die spätern symbolischen Schriften bekam sie einen sanktionirten Constitutionskoder, wodurch sie eine feste Verbindung in sich selbst begründete und ihre Rechte im Staate sicher stellte.

Schon im Vertrage zu Passau 1552 wird §. 8 gesagt *): »Und mittlerzeit sollen weder die Kayserliche Majestät, Wir, — auch Churfürsten und Stände des heiligen Reichs, keinem Stand der Augsburgischen Confession verwandt, der Religion halben mit der That gewaltiger Weise oder in andere Wege wider seine Conscienz und Willen dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen durch Mandat oder einiger andern Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.«

In dem Traktate des Religionsfriedens von Augsburg 1555 wird Art. 2. bestimmt: »Und damit solcher Frieden auch der spaltigen Religion halben desto beständiger zwischen der römischen Kayserlichen Majestät, Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs teutscher Nation angestellet, aufgericht und erhalten werden möcht, so sollen die Kays. Maj. ꝛc. ꝛc. keinen Stand des

*) S. das deutsche Reichsarchiv von J. Chr. Lünig pars Gen. I. Th. S. 122.

Reichs von wegen der Augsburgischen Confession und derselbigen Lehre, Religions und Glaubens halben mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confessions-Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, Ländern und Herrschaften tringen, oder durch Mandat, oder in einer andern Gestalt beschweren, oder verachten, sondern bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend Land, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhig und friedlich bleiben lassen und soll die streitige Religion nicht anders, denn durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden, alles bei Kaiserlichen und Königlichen Würden, Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Pön des Landfriedens.«

§. 3. »Dagegen sollen die Stände, so der Augsburgischen Confession verwandt, die röm. Kays. Maj. Uns und Churfürsten ꝛc. der alten Religion anhängig — gleichergestalt bei ihrer Religion, Glauben, Gerechtigkeit ꝛc. unbeschwert bleiben, und sie denselben feierlich und ruhig gebrauchen, genießen, unweigerlich folgen lassen ꝛc.«

§. 4. »Doch sollen alle Andere, so obgemeldeten beiden Religionen nicht anhän-

gig, in diesem Frieden nicht gemeinet, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn. (Vgl. §. 6. 7. 11. 12.) Und soll also hiermit obberührter Gestalt und sonsten alle andere Wege, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Friede aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.«

Auf diesem Friedenstraktate sind in Hinsicht der Kirche alle nachfolgende ausdrücklich, wie z. B. 1648 in dem Friedensschlusse von Osnabrück oder stillschweigend gegründet, und wenn gleich durch die Folgen der Revolution von Frankreich das Reichsverband aufgehoben worden, so sind doch die Artitel, welche die Kirche betreffen, heilig und unverletzlich geachtet. Die symbolischen Bücher sind die einzige Basis des positiven protestantischen Kirchenrechts.

Die evangelische Kirche hat öffentlich und unumwunden in ihren Bekenntnißschriften ihren Lehrbegriff festgesetzt,*) und auf den Grund dieser Bekenntnißschriften ist sie vom Staate in allen Verträgen als eine evangelische Kirche sanktionirt. Sie hat sich dadurch ausdrücklich bewahrt gegen die Irrlehrer**), gegen die Macht und die Irrthümer der römischen Kirche und gegen den Mißbrauch der Gewalt des Staats; denn sie verwirft die Grundsätze der Häretiker, die Irrthümer und Mißbräuche der römischen Kirche als den Grund der Sonderung, und begränzt dadurch die Kirchen-Gewalt des Staats, daß sie

*) S. Augsb. Conf. Art. 1. 2.

**) Ebendaselbst.

die Unverletzlichkeit und freie Verkündigung des göttlichen Wortes und die Verwaltung der heiligen Sacramente laut des Evangeliums, nach der wahren Glaubensregel (norma fidei) feststellt und alle Rechte des regiminis interni durch ihre symbolischen sanktionirten Schriften sicher stellt. — Die symbolischen Schriften sind also der Konstitutionskoder, die magna charta der evangelischen Kirche. — Die symbolischen Bücher haben durch ihr bestimmtes, die heilige Schrift nach dem richtigen grammatisch-historischen Prinzipe der Hermeneutik, erklärendes Wort, die Wahrheit festgehalten gegen die anmaßenden Bestrebungen eines die Grenzen der menschlichen Vernunft verkennenden Geistes der Philosophie, und gegen die Verirrungen der Leidenschaften. Durch sie ist die evangelische Kirche rechtlich geschützt gegen die Unternehmungen der römisch-katholischen Kirche und gegen die Eingriffe der Gewalthaber, welche die Gewissensfreiheit zu unterdrücken bedrohten. Die symbolischen Bücher haben die ganze evangelische Kirche von Deutschland, vermittelst der Einheit des Glaubens, mit allen evangelischen der Welt, insbesondere mit der schwedischen, dänischen, englischen, niederländischen und schweizerischen Kirche, in einer großen Gemeine und Genossenschaft erhalten, die in Zeiten der Gefahr sich mächtig bewies und großes Vertrauen einflößte. Denn wer erkennt nicht hierin die wunderbare Leitung unsers Herrn! — Sie sind alle in den Grundwahrheiten übereinstimmend *),

*) Comparative Darstellung des Lehrbegriffs der ver-

haben die ersten Theologen zu ihren Verfassern, die frömmsten Fürsten zu ihren Beschützern, die gebildetsten Prediger, Gemeinen und Völker zu ihren Bekennern. Es ist ihr Geist in die besten Katechismen und Predigten, Gesänge und Liturgien übergegangen und es hat sich die evangelische Kirche in ihren Grund eingewurzelt, wie eine Eiche, die ihre Wurzeln immer tiefer ausbreitet in den Stürmen, und unter ihrer prangenden, weiten Krone die Geschlechter von Jahrhunderten hindurch sammelte im Schatten, wenn die Hitze der Trübsale sie traf und zwar deswegen, weil noch ein tieferer Grund vorhanden ist, auf dem die symbolischen Schriften ihre unerschütterliche Grundlage haben, das lautere Wort Gottes. — Denn die Reformatoren vereinigten nicht allein alle jene Eigenschaften des Geistes und Herzens in sich, welche den wahren Gottesgelehrten ausmachen, Klarheit und Lebendigkeit des Geistes, der im Gebiete gründlicher Gelehrsamkeit waltete, Tiefe und Reichthum des Gemüths, Reinheit und Kraft des Willens, alles durch den Geist Gottes geweckt, erneuert, geheiliget in einem die Welt überwindenden Glauben an Jesum, sondern sie lebten auch gerade in den Tagen, in welchen das Heilige der Menschheit für Jahrtausende geboren wurde; in welchen durch Drang und Noth die Lehrer der Wahrheit, die Gründer der Wohlfahrt gehen müssen, um für ihren erhabenen Beruf gebildet zu werden, um, dem Adler

---

schiedenen christlichen Kirchenpartheien, von Dr. Georg Benedict Winer. Leipzig.

gleich, ferne Wolken zu durchdringen, und der Menschheit eine neue Bahn zu Sonnenhöhen zu eröffnen. In solcher Zeit, in welcher man das Leben verliert, um es zu gewinnen, öffnen sich die Tiefen der Weisheit in dem göttlichen Worte dem demüthigen, dem betenden, dem kämpfenden Forscher. Die, welche viel lieber mit dem Volke Gottes Ungemach erdulden, als die zeitlichen Ergötzungen der Sünde zu haben, welche die Schmach Christi für größern Reichthum achten, als die Schätze Egyptens, weil sie auf die Belohnung sehen, haben durch den Glauben Zeugnisse bekommen *), und dieses Zeugniß bekräftiget durch Heiligkeit im Leben, durch standhaften Muth im Leiden, durch Freudigkeit im Märtyrertode der Väter, ist uns überliefert in unsern Bekenntnißschriften. Dieses Zeugniß ist unvergänglich in diesen, wie in der classischen Uebersetzung der heiligen Schrift von Luther der fernen Nachwelt aufgestellt, des Geistes reiche Bewährung, der wahren Bildung unübertreffbares Muster.

Wie eifrig auch das Bestreben Vieler war, den historischen Grund unserer Kirche durch die Wasserfluth ihrer Zeitphilosophie zu unterwühlen, dennoch steht er fest; wie kühn auch die Sprache Einzelner gegen unsere Verfassungsurkunde war in dem Laufe der Zeiten, das Wort sie sollen lassen stahn und keinen Dank dazu haben. Wie sehr auch viele Theologen geschäftigt waren, gleich der der neuern Schule

*) Hebr. 11.

der Katholiken, die Kirchenlehre zu idealisiren, sie einer neuen Philosophie anzupassen und sie so als Vernunftweisheit darzustellen: die evangelische Kirche hat nie öffentlich erklärt, daß sie ihre dogmatischen Sanktionen nur als Symbole einer geistigen Religion betrachte, daß sie ihre Glaubensartikel als Lehren einer bloßen Schultheologie ausstreichen wolle. Ihre Bekenntnißschriften bedürfen auch dieser kunstvollen Operation nicht, und die evangelische Kirche kann und darf von ihr keinen Gebrauch machen. Sie würde nach den Ideen des Contract social von Rousseau, den Stamm und die Krone von der Wurzel trennen, sie würde ganz den historischen Zusammenhang ihres Aufbaues zerschneiden, sie würde allen Gesellschaftsverband auflösen, und aus den zerstreut anomalisch gebildeten Gliedern, nach Ideen, die sich in ihren Grundprinzipien widersprechen und auflösen, einen Leib bilden wollen, der bald wieder zerfiele, weil ihm der Geist fehlet, der die Einheit bildet. Es würde ein Thurmbau zu Babel seyn, bei dem die Sprachen sich verwirren.

Macht auch nur der Geist lebendig, doch ist der Geist ohne Wort ein Gespenst. Ist unsere Kirche auch geistiger Natur, doch ist sie auf der Erde und bedarf einen Leib, dem das Leben und der Raum auf Erden zur Wirksamkeit gegeben sind.

Die Ansprüche derer, die sich durch ihre Grundsätze von ihrer evangelischen Mutterkirche trennen, werden in dem Grade größer, als sie sehen, daß ihre Grenzveste verlassen wird von den Vorstehern

der Kirche; das errungene Recht des lautern evangelischen Glaubensbekenntnisses wird immer mehr angegriffen von den Gegnern mit den Waffen der Frechheit, je mehr sie sehen, daß das kanonische Recht unserer Symbole seine Heiligkeit verliert; das Knabengeschwätz findet Beifall in dem Heerhaufen der Menge unwissender Indifferentisten, wenn nicht die ernste Weisheit des Gesetzes die Norm der Lehre festsetzt. Die Anordnung eines nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche zu ertheilenden Unterrichts in den Wahrheiten des Christenthums verliert ihren Werth und gibt sich hin der Deutungskunst des dialektischen Verstandes und dem Hohne der Willkühr, den die Getrenntheit von der Gemeine erzeugt; selbst des Richters Urtheil über evangelische Wahrheit wird der Gefahr ausgesetzt, von der Subjektivität des Geistes bestochen zu werden, wenn nicht eine feste Regel der evangelischen Kirche zum Grunde liegt. Auch das Recht des Besitzes der irdischen Güter der Kirche ist in Gefahr, durch den Strudel des Fanatismus ergriffen zu werden, wenn er nicht durch den Fels geheiligter Traktate gesichert ist. Auch die Macht des Staats in Hinsicht der Kirchengewalt hat keine bestimmte Begrenzung, wenn diese nicht durch Traktate befestiget ist. Sie kann fortschreiten, selbst ohne Widerstreben des lauten Wortes der Wahrheit, wenn diese nicht klar ausgesprochen ist in anerkannten Gesetzen. Aber diese finden auch in bewegter Zeit doch Achtung in den Fürsten und Völkern, wenn sie die Tradition

einer großen Geschichte und das Siegel geistiger Vereinigung enthalten. Sie können eine Zeit lang verachtet werden, aber nicht ungestraft und es ergießt sich ihr Geist, der früh oder spät erwacht, wie Feuerflammen in die Speicher des Gebäus, das der Hochmuth aufrichtete. — Und was sichert unser rechtliches Bestehen der evangelischen Kirche gegen die möglichen Angriffe der römisch-katholischen, die auf einer historischen Grundlage, Einheit in der Lehre und Verfassung, die Macht des Reichthums und den Schutz mächtiger Fürsten in sich vereinigt, wenn sie nicht in unserer von Europa sanktionirten Charte das Bollwerk findet, das unbesiegbar ist?

Sie hat in der Wahrheit keinen Grund, uns den Namen und das Recht einer Kirche zu versagen, oder ferner zu erklären, unsere protestantische Kirche existire nicht mehr, da sie von ihren Bekenntnißschriften abgewichen sey; sie hat keinen Grund, die Auflösung unserer Kirche in Partikularkirchen zu hoffen; sie hat keinen neuen Titel des Rechts, unter dem sich ihre Ansprüche erneuern könnten, so lange wir unsern Kirchen-Kodex in unsern sanktionirten symbolischen Schriften haben, die gleich den Dekreten des tridentinischen Concils das Siegel der Rechtsgültigkeit besitzen. — Sie finden in allen evangelischen Gemeinen ein Heer, das in den Symbolen sich anerkennt und eins im Glauben dem Paniere des Kreuzes folgt. *)

---

*) Denique et in bellis civilibus hoc observari se-

Selbst der Versuch der neuern katholischen Theologie, durch den blendenden Schein der Wahrheit sich das moralische Gebiet der evangelischen Kirche anzueignen, findet entschlossenen Widerstand in unsern Bekenntnißschriften, die sich auf das einfache, lautere Wort gründen.

Behaupten auch die neuern katholischen Theologen, daß die Symbole der Kirche nur das Bindungsmittel (involucra) höherer religiöser Ideen seyen, und bestreben sie sich hiernach auch, ihre Kirche durch den Reiz der idealisirenden Philosophie zu schmücken, um ihre Hallen mit den neuen Jüngern der Kunst zu füllen; wir bewahren uns durch unsere Glaubensnorm, welcher das Vorbild der heilsamen Worte (τὴν ὑποτύπωσιν τῶν ὑγιαίνον τῶν λογῶν) ehrt.

Derjenige Protestant, sagt Ammon sehr wahr, *) ist in der tiefsten Wurzel seines Glaubens katholisch geworden, welcher dem Kajetan Weiller **) in der Behauptung beipflichtet: »In der Liebe brachte

---

runt: quoniam et armorum habitus par, et sonus vocis idem, et mos unus est atque eadem instituta bellandi, ne qua doli subreptio fiat, Symbola discreta unusquisque dux suis militibus tradit, quae latine vel signa vel indicia nominantur, ut, si forte occurrerit quis, de quo dubitetur, interrogatus symbolum prodat, si sit hostis, an socius. *Ruffinus* exp. in symb. apost.

*) S. Vorrede zu dessen zwei Predigten unter den Regungen einer unfriedlichen und argwöhnischen Zeit. S. XIX. Leipzig.

**) S. dessen Geist des ältesten Katholizismus. Sulzbach.

uns Christus Heiligkeit vom Himmel. Durch diese Liebe wurde er unser Entsündiger; er nahm die Sünde aus unserm Herzen, weil er die Selbstsucht, die Härte, den Haß aus demselben nahm.« — Evangelische Christen haben dieser Schrift beigepflichtet und sind solchemnach bereits katholisch, obgleich sie noch evangelisch heißen. — Die Kirche aber stehet fest in ihrem ersten Grundgesetze: »Allein durch den Glauben an Christum, nicht durch die Liebe, nicht um der Liebe oder Werke willen erlangen wir Vergebung der Sünden, wiewohl die Liebe folget, wo der Glaube ist.« *)

Aus diesen Früchten und Werken des Glaubens klauben die Widersacher nur ein Stück, nämlich die Liebe, und lehren, daß die Liebe vor Gott gerecht mache; also sind sie nichts anders, als Werk-Prediger und Gesetzlehrer. Sie lehren nicht erst, daß wir Vergebung der Sünden erlangen durch den Glauben. Sie lehren nichts von dem Mittler Christo, daß wir durch denselben einen gnädigen Gott erlangen. **)

Hieraus folgt, daß wir durch die Festhaltung der symbolischen Bücher unsere Kirche in ihren Rechten sicher stellen müssen.

Allein die beiden Confessionen der evangelischen Kirche durften in dieser Zeit nicht mehr als Getrennte dastehen. Sie, die vom Herrn zur Liebe geführten, mußten sich in einen Bund vereinigen,

*) Augsb. Conf. Art. 4. 20.

**) Apol. der Augsb. Conf. Art. 2. 3.

in einer evangelischen Kirche, und dem Rufe unsers Königs zu folgen war Christenpflicht. Es forderte der Geist Gottes und Jesu Christi; ja die Zeitverhältnisse selbst machten es nothwendig, daß beide Confessionen, die zum Schaden der protestantischen Kirche nur zu lange getrennt waren, sich an Licht und Kraft in wechselseitiger Durchdringung verstärkten durch die Bildung einer Kirche. Sie bilden eine unirte Kirche. Sie treten aber hiedurch aus dem Verbande der evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche von ganz Europa, wenn sie nicht durch eine bestimmte Erklärung die Symbole beider Konfessionen, als die Grundlage des Rechtsvertrages der unirten annehmen, wobei die Divergenzpunkte der Confessionen dem Gewissen der Einzelnen überlassen würden. Sie würden ohne diese Erklärung sich aller sanktionirten Rechte entsagen und somit als Kirche keine feste Haltung in sich, kein Schutz- und Trutzbündniß in Noth und Tod, keine Wehr des Rechts gegen ihre Feinde haben.

Der Einwurf, daß die Kraft des Armes unser Recht im Falle der Noth vertheidigen würde, hat nicht einen Schein der Gültigkeit. Denn was sollte man vertheidigen? Ein Recht? Wenn man aber den Rechtsvertrag mit Verachtung verwirft: so heißt das in den Naturzustand zurücktreten und dann wieder mit Gewalt das verachtete Recht erobern. Das Recht verachten und doch vertheidigen, ist aber ein Widerspruch. Wer sollte es vertheidigen? die Gemeine? Wenn aber die Mitglieder derselben sich

losgesagt haben von ihrer Bekenntnißschrift: so ist kein Verband der Gemeine da, weil jeder nach seiner Freiheit eine Lehre nach seiner Willkühr annimmt, und eines jeden Vernunft eine besondere Bildung hat. Der Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat. Wo er aber nicht mehr bezeugt wird, da hat er seine Kraft verloren. Warum verleugnet man denn die Wahrheit der Geschichte? Erst dadurch, daß die evangelische Kirche sich als eine solche konstituirt hatte durch ihre Bekenntnißschriften, konnte sie in dem Passauischen Vertrage und in dem Religionsfrieden das Recht ihrer Existenz gewinnen, wurde sie in den Stand gesetzt, als eine fest verbundene Gemeine ihre Freiheit zu erkämpfen, die ihr auf den Grund jener Traktate 1648 bestätigt wurde.

Daher machten schon Krafft und Gräber auf die Nothwendigkeit der symbolischen Bücher bei unserer Vereinigung aufmerksam. *) Wir müssen sie als das heilige, durch das Blut der Väter erkaufte Erbgut bewahren, keine Bekenntnißschrift darf antiquirt werden, jede enthält die classischen Aussprüche unsers Glaubens von unsern Vätern, alle reden sie aus einem Geiste ein Wort der Wahrheit. Sie alle müssen wir auf den Altar, auf den Felsengrund unserer Bibel legen, und sie als die Bekenntnißschrift unserer evangelischen Kirche bestätigen. Wir thun es, wenn wir die Agende annehmen. Sie gründet

*) S. Aschenberg's Quartalschrift 1. Bds. 1. Heft.

sich auf unsere symbolischen Bücher, sie verpflichtet die Prediger darnach zu lehren, verbindet unser königliches Haus für die Freiheit und das Heil der evangelischen Kirche, und bestätigt die evangelische Landeskirche insbesondere als einen integrirenden Theil der durch Symbole constituirten evangelischen Kirche der Welt, durch Sanktion wahrhaft evangelischer Institutionen. So ruhet die evangelische Kirche auf einer festen Basis, wird zusammengehalten durch ein gemeinschaftliches Band und hat die erste Bedingung erfüllt, durch die sie in der Folge zur wahren christlichen Vollkommenheit sich gestalten kann.

VI. Die Agende verdient unsere Anerkennung dadurch, daß sie die Glaubenseinheit der Kirche begründet.

1) Die evangelische Kirche bedarf Einheit im Ritus der kirchlichen Handlungen, der Sakramente und des Worts.

Schon in dem Ritus der kirchlichen Handlungen muß in dem Wesentlichen Einheit seyn. Denn einen andern Grund kann niemand legen, außer dem der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. So aber jemand auf diesen Grund bauet, Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stoppeln; so wird eines Jeglichen Werk offenbar werden, der Tag wird es klar machen; denn es wird durchs Feuer offenbar werden und welcherley eines jeglichen Werk sey, wird das Feuer bewähren. *)

*) 1 Cor. 3, 12—15.